

Gefahren der Greifvogelhybridzucht begrenzen

Bundesrat stimmt Bundesartenschutzverordnung zu

Stand: 17.12.2004

Der Bundesrat hat am 17.12.2004 einer Verordnung des BMU und des BMVEL zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung zugestimmt. Damit hat er den Weg frei gemacht für ein Ende der Greifvogelhybridzuchten in Deutschland. Greifvogelhybriden sind Kunsterzeugnisse der Zucht, die zu einer ernsthaften Gefahr für die heimische Greifvogelfauna werden können. Es war daher geboten, diesem Spiel mit der Natur ein Ende zu setzen.



Foto: Pretscher, BfN

Greifvogelhybriden sind Kreuzungen unterschiedlicher Greifvogelarten, z. B. des Wander- und des Gerfalkens. Diese Hybriden verbinden die für die Beizjagd positiven Merkmale der Elterntiere. Hybride sind häufig in ihren jagdlichen Eigenschaften den heimischen Arten überlegen und werden vorwiegend für Abnehmer in arabischen Staaten gezüchtet und dorthin exportiert. Ihre Jagd- und Flugeigenschaften erlernen sie im Freiflug in der Umgebung der deutschen Zuchtbetriebe. Gelangen solche Hybride in die Natur, können sie Bestand und Wiederansiedlung der heimischen Greifvogelarten, insbesondere der Wanderfalken, ernsthaft gefährden. Sie können erwiesenermaßen Vögel heimischer Arten aus ihren Revieren verdrängen und deren Brut damit vernichten. Entgegen bisherigen Annahmen gibt es auch fortpflanzungsfähige Hybriden, die sich mit heimischen Arten paaren können.

Das BMU hat sich daher entschlossen, zum Schutz heimischer Greifvögel die Greifvogelzucht und –haltung in Deutschland zu verbieten. Dieses Verbot ist mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren für bestehende Zuchtbetriebe verbunden. Schon während dieser Übergangsfrist unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung ist der Freiflug von Greifvogelhybriden nur noch mit telemetrischer Überwachung zulässig. Bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs haben die Naturschutz- und wie auch die Falkner- und die Jagdverbände diese Regelung begrüßt. Von Fachleuten wurde das Verbot der Greifvogelhybridzuchten seit langem gefordert.

Die Greifvogelhybridregelung ist ein neuer Abschnitt der Bundesartenschutzverordnung. Diese – seit 1987 mit einigen Änderungen bestehende - Verordnung ergänzt die artenschutz-

rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie enthält eine Liste der heimischen Tier- und Pflanzenarten, die unter Schutz gestellt werden, weil sie durch den menschlichen Zugriff gefährdet sind. Diese Arten werden neben den bereits durch das BNatSchG geschützten Arten (Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) dem artenschutzrechtlichen Schutzregime unterworfen. Damit verbunden sind die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit den jeweiligen Ausnahmeregelungen. Die Bundesartenschutzverordnung erweitert ferner das Schutzzinstrumentarium des Bundesnaturschutzgesetzes für die besonders geschützten Arten. Sie enthält Regelungen über

- Ausnahmen von den gesetzlichen Besitz- und Vermarktungsverboten
- Besitz- und Vermarktungsverbote für Faunenverfälscher
- verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte beim Fang von Tieren
- Beschreibung der Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen, die ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz fallen
- Buchführungspflichten für kommerzielle Händler
- Haltungsverordnungen für geschützte Wirbeltierarten
- Meldepflichten für geschützte Wirbeltierarten
- Kennzeichnungsvorgaben für bestimmte Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten
- Ordnungswidrigkeiten.

Die Verordnung enthält – neben der oben angesprochenen Greifvogelhybridregelung - weitere Neuregelungen:

- Die neue Verordnung enthält weitere Ausnahmetatbestände von Besitz- und Vermarktungsverboten bzw. von den Buchführungs-, Melde- und Kennzeichnungspflichten für bestimmte Formen bzw. Exemplare. Von diesen Ge- bzw. Verboten werden zum einen domestizierte Formen europäischer Vogelarten bzw. einige Arten der FFH-Richtlinie freigestellt. Domestizierte Formen sind im Erscheinungsbild und/oder Erbgut von ihren Stammformen abweichende Exemplare wildlebender Tierarten, die traditionell als Haus- bzw. Nutztiere gehalten werden. Dazu gehören z. B. der Kanarienvogel und die Honigbiene. Darüber hinaus werden gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare der in Anlage 2 aufgeführten Arten von den o. a. Ge- und Verboten freigestellt; es handelt sich dabei überwiegend um von der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten, die vielfach aus Drittstaaten in die Gemeinschaft eingeführt werden; es ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungssituation der freilebenden Be-

stände dieser Arten durch die Lockerung der Beschränkungen negativ beeinflusst wird. Bzgl. dieser Arten wird im übrigen die bis 1999 geltende Rechtslage wieder hergestellt. Der Bundesrat hat seine Zustimmung zur Verordnung davon abhängig gemacht, dass diese Erleichterungen auch für Edelkrebse gelten, die rechtmäßig und zum Zweck der Hege dem Gewässer entnommen werden; er hält diese vom Aussterben bedrohten Tiere durch das jeweilige Landesfischereirecht hinreichend geschützt.

- Die Verordnung ermöglicht den Ländern, das Sammeln von Weinbergschnecken zuzulassen. Sie knüpft damit an eine früher im Gesetz geregelte Ausnahme an. Diese Möglichkeit steht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der Richtlinie Fauna, Flora, Habitat beachtet werden. Die Länder haben u. a. für die Weinbergschnecke ein Monitoring nach den Artikeln 11 und 14 der FFH-Richtlinie durchzuführen. Naturentnahmen sind auch nach der Richtlinie nur zulässig, wenn diese mit der Aufrechterhaltung einer günstigen Erhaltungssituation vereinbar sind.



Foto: Picture Press

- Für nichtheimische Tierarten, die unserer heimischen Natur gefährlich werden können, wie das Grauhörnchen und der Amerikanische Biber, werden zusätzlich zu den bestehenden Beschränkungen Zucht und Verkaufsverbote erlassen. Damit wird von den Ermächtigungen des 2002 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes Gebrauch gemacht und der Schutz vor Faunenverfälschung verbessert.

- Einige Veränderungen enthält der Kennzeichnungsteil der neuen Bundesartenschutzverordnung: Änderungen im EG-Recht haben ermöglicht, die Vorschriften zu vereinfachen, und im Bereich der Vorgaben für die Kennzeichnungsmethoden leichter lesbar zu gestalten. Bundesumweltminister Jürgen Trittin hat mit der Neuregelung seine Zusage an entsprechende Verbände eingelöst, die Kennzeichnung von Schildkröten mit dem Transponder (implantierbarer Mikrochip) nicht mehr zwingend vorzusehen; stattdessen kommt als

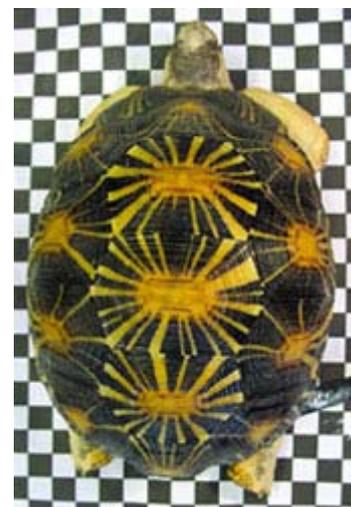


Foto: DGHT

Erkennungsnachweis auch eine Fotografie des Tieres in Betracht. Weitere gefährdete Vogelarten, vor allem Papageien, wurden einer Kennzeichnungspflicht unterworfen, andere – leicht züchtbare Vogelarten – wurden von dieser Pflicht freigestellt. Die Angaben zu den Größen der für die Kennzeichnung zu verwendenden Ringe wurden neueren Erkenntnissen angepasst. Fußringe müssen tierschutzgerecht gestaltet werden. Die nach der Verordnung vorgesehenen Ringe und Transponder sind – wie bisher – vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) zu beziehen; beide Verbände sind nun in der Verordnung selbst aus abgebende Stellen benannt.



Foto: Pretscher, BfN

- Zu den unter Schutz stehenden Arten gehören nun auch wieder einige hügelbauenden Waldameisen. Diese bedürfen des Artenschutzes, da sie häufig von Erschließungsmaßnahmen wie Siedlungs- und Wegebau betroffen sind. In unserem Ökosystem sind hügelbauende Waldameisen eine sehr wichtige und nützliche Insektengruppe. Sie verbreiten mehr als 150 verschiedene Pflanzenarten in der Natur. Noch nützlicher sind sie als Polizei und Regulator für die Umwelt. Hunderte von verschiedenen Insekten und Schädlingen werden von ihnen erbeutet. Auch lockern und durchlüften sie durch ihre fortwährende Bautätigkeit den Boden. Die Liste der durch die Verordnung unter Schutz gestellten Arten wurde an Vorgaben des EG-Rechts angepasst.
- Die Verordnung sieht vor, weitere Arten von der Meldepflicht auszunehmen. Der Meldepflicht unterliegen grundsätzlich Wirbeltiere der besonders geschützten Arten. Der Bundesrat hat sich dafür eingesetzt, die Liste der Tierarten, für die diese Pflicht nicht gilt, zu erweitern, d. h. um weitere Arten zu ergänzen, bei denen im Artenschutzvollzug Probleme eher nicht zu erwarten sind. Unter anderem sind Grüne Leguane, die Königspython, Abgottschlange, Goldbaumsteiger oder auch die Wachtel danach nicht mehr meldepflichtig. Damit wird eine entsprechende Entlastung bei den Haltern dieser Arten erreicht; die Veränderung verfolgt aber zugleich das Ziel, bei den Behörden Kapazitäten zur Verfolgung schwerwiegender Artenschutzdelikte freizusetzen. Die Ausnahme von der Meldepflicht tangiert das artenschutzrechtliche Schutzinstrumentarium im übrigen nicht, d. h. Ein- und Ausfuhr-, Vermarktungs- und Besitzbeschränkungen behalten ihre Geltung.

- Die im Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung enthaltenen Regelungen betreffen auch Teile und Erzeugnisse besonders geschützter Arten. Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gehören nun sämtliche Teile und Erzeugnisse dazu. Dies ist zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben erforderlich.

Der Text der Bundesartenschutzverordnung in der durch den Bundesrat geänderten Fassung ist nachstehend abgedruckt. Die Veröffentlichung der Verordnung wird vorbereitet. Mit dem Inkrafttreten ist im Laufe des Januars 2005 zu rechnen.